

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 12. Oktober 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Oktober 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung Höhergruppierung

§ 1

§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers / der Dienstgeberin nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, die zu einer sofortigen Steigerung des Dienstnehmerbruttoentgeltes um mindestens 50,00 Euro führt (bezogen auf das Vollzeitentgelt), mindestens jedoch in die Stufe 2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Durch die Erweiterung der Entgelttabelle in Anlage 3 AVR-Bayern von bisher drei auf nunmehr fünf Stufen ist die Spreizung innerhalb einer Entgeltgruppe vergrößert worden.

Die pauschale Einstufung bei Höhergruppierungen in den 1. Monat der nächst niedrigeren Stufe der höheren Entgeltgruppe, mindestens aber in die Stufe 3, wurde daher in der Praxis zunehmend als ungerecht für einzelne Mitarbeitende empfunden.

Daher hat die Arbeitsrechtliche Kommission die oben stehende Neuregelung beschlossen. Diese stellt primär auf den weiterhin gewährleisteten Bruttomehrverdienst ab und nur noch in zweiter Linie auf eine Mindeststufe. Somit wird der Hauptintention der Kommission, dass eine Höhergruppierung unmittelbar zu einem Bruttomehrverdienst führt, deutlicher Rechnung getragen. Gleichzeitig werden Ungleichbehandlungen unter den Mitarbeitenden vermieden, indem stärker auf ihre Ausgangsstufe vor der Höhergruppierung abgestellt wird.